

Dieses Blatt er-
scheint jeden Mitt-
woch und Sonn-
abend. Der Abonne-
mentspr. pro Jahr
ist von Auswärtigen
mit 3 M 75 ¢ bei der
nächsten Postanstalt,
von Hiesigen mit
3 M im Intell.-
Comt. zu entrichten.



Inserate, sowohl v.
Behörden, als auch
v. Privatpersonen
werden in Danzig
im Intelligenz-
Comt. Jopengasse 8,
angenommen. Preis
der gewöhnlichen
Zeile 20 ¢.

Kreis- und Anzeige-Blatt

für den

Kreis Danziger Höhe.

N^o 25.

Danzig, den 30. März.

1898.

Amtlicher Theil.

I. Verfügungen u. Bekanntmachungen des Landraths u. des Kreis-Ausschusses.

1. Behufs Veranlagung der juristischen Personen, Communen, Stiftungen, Versicherungs-Gesellschaften pp., sowie der Forensen zu den Kreisabgaben pro 1898/99 wollen uns die Orts-
vorstände **bis zum 15. April d. J.** zur Vermeidung kostenpflichtiger Abholung eine Nachweisung von denjenigen Gemeinden, Gesellschaften, Stiftungen und von denjenigen Forensen einreichen, welche in der betreffenden Ortschaft Einkommen aus Grundbesitz oder dem Betriebe eines stehenden Gewerbes beziehen, von den Forensen jedoch nur dann, wenn dieselben **außerhalb des hiesigen Kreises** ihren Wohnsitz haben.

Die Nachweisung muß folgende Rubriken enthalten:

1. Name der Ortschaft,
2. Namen der juristischen Personen, Communen, Stiftungen pp. und der außerhalb des Kreises wohnhaften Forensen,
3. Wohnsitz der ad 2 Genannten (soweit sie in Städten wohnen, Angabe der Straße und Hausnummer),
4. Größe ihres Grundbesitzes in der Ortschaft,
5. Grundsteuer und Grundsteuer-Meinertrag desselben,
6. Gebäudesteuer und Gebäudesteuer-Nutzungswerth,
7. Art ihres Gewerbebetriebes in der Ortschaft und die von demselben veranlagte, bezw. durch den Steuerauschuß festgesetzte Gewerbesteuer,
8. Umfang resp. muthmaßliches Einkommen aus dem Grundbesitz oder dem Gewerbebetriebe (ohne Abzug der Lasten und Schuldzinsen),

9. Lasten und Schulden (beides getrennt), welche auf den Grundbesitz oder den gewerblichen Etablissements lasten und Zinsfuß der Schulden.

10. Bemerkungen.

Ferner wollen uns die Ortsvorstände auch zum Zwecke der Abrechnung derjenigen Steuerbeträge, die von außerhalb des Kreises belegenen Grundeigenthum oder Gewerbebetrieb resp. dem aus diesen Quellen fließenden Einkommen entrichtet werden, eine zweite Nachweisung ebenfalls

bis zum 15. April d. J. zur Vermeidung kostenpflichtiger Abholung einreichen, enthaltend diejenigen Personen, welche im Kreise zu den persönlichen Staatssteuern (Einkommensteuer) aus einem Einkommen veranlagt sind, das sie ganz oder theilweise von außerhalb des Kreises belegenen Grundeigenthum oder Gewerbebetrieb beziehen.

Die Nachweisung muß folgende Rubriken haben.

1. Name der Ortschaft,
2. Namen der Personen, welche im Kreise zu den persönlichen Staatssteuern (Einkommensteuer) aus einem Einkommen veranlagt sind, daß sie ganz oder theilweise von **außerhalb** des Kreises belegenen Grundeigenthum oder Gewerbebetrieb beziehen,
3. Betrag ihrer gesammten persönlichen Staatssteuer (Einkommensteuer) pro 1898/99.
4. Umfang ihres im Kreise belegenen Grundbesitzes (ha. ar),
5. Grundsteuer und Grundsteuer-Reinertrag desselben,
6. Gebäudesteuer und Gebäudesteuer-Nutzungswerth desselben,
7. Art ihres im Kreise betriebenen stehenden Gewerbes,
8. Gewerbesteuer, welche für diesen Theil des Betriebes festgesetzt ist,
9. Umfang resp. mutmaßliches Einkommen aus dem Grundbesitz oder Gewerbebetriebe (ohne Abzug der Lasten und Schuldenzinsen).
10. Lasten und Schulden (beides getrennt), welche auf dem Grundbesitz oder den gewerblichen Etablissements **im Kreise** (4 und 7) lasten und Zinsfuß der Schulden,
11. Umfang ihres außerhalb des Kreises belegenen Grundbesitzes,
12. Grundsteuer-Reinertrag desselben,
13. Gebäudesteuer-Nutzungswerth desselben,
14. Art ihres außerhalb des Kreises betriebenen stehenden Gewerbes,
15. Gewerbesteuer, welche für den Theil des Betriebes festgesetzt ist,
16. Umfang des mutmaßlichen Einkommens aus dem Grundbesitz oder Gewerbebetriebe (ohne Abzug der Lasten und Schuldenzinsen).
17. Lasten und Schulden (beides getrennt), welche auf dem **außerhalb des Kreises** belegenen **Grundbesitz** oder **Gewerbebetrieb** (11 und 14) lasten und Zinsfuß der Schulden,
18. Bemerkungen.

Endlich haben uns die Ortsvorstände eine dritte Nachweisung über die in ihren Ortschaften wohnhaften unmittelbaren und mittelbaren Staatsbeamten und pensionirten Beamten behufs etwaiger Heranziehung des Dienst Einkommens bezw. der Pension derselben zu den Kreisabgaben

gleichfalls **bis zum 15. April d. J.** zur Vermeidung kostenpflichtiger Abholung einzureichen.

Die Nachweisung muß folgende Angaben enthalten:

1. Name der Ortschaft,
2. Zu-, Vornamen und Stellung des Beamten,
3. Behörde, bei welcher der Beamte angestellt bzw. beschäftigt ist,
4. Für 1898/99 veranlagter Einkommensteuerbetrag,
5. Betrag des Dienstinkommens oder der Pension laut Einkommensnachweisung,
6. Betrag des etwaigen Privateinkommens laut Einkommensnachweisung,
7. Prozentsatz bzw. Betrag, mit welchem der Beamte von seinem Dienstinkommen zu den Gemeinde- und Schulabgaben **in der Ortschaft** herangezogen wird,
8. Bemerkungen.

Für die am Orte wohnhaften Geistlichen und Lehrer ist die qu. Nachweisung gleichfalls aufzustellen.

Aus denjenigen Ortschaften, in welchen nur eine oder gar keine Nachweisung der vor-
bezeichneten Art aufzustellen ist, erwarten wir **bis zum 15. April d. J.**
zur Vermeidung kostenpflichtiger Abholung entsprechende Anzeige.

Danzig, den 25. März 1898.

Der Kreis-Ausschuß des Kreises Danziger Höhe.

(Vorschlagsmäßige Formulare sind in der W. Müller vormals Wedelschen Hofbuchdruckerei Danzig,
Jopengasse 8, vorrätzig)

2. Die Brustseuche unter den Pferden des Gutes Zankenzin ist erloschen.

Danzig, den 23. März 1898.

Der Landrath.

3. Die Waisenträthe ersuche ich, den betreffenden Kirchspiels-Geistlichen ein Verzeichniß
der ihrer Pflege anvertrauten Waisen baldigst zu übersenden.

Die Ortsvorstände beauftrage ich, diese Verfügung sofort dem
Waisentrath der Ortschaft mitzutheilen.

Danzig, den 25. März 1898.

Der Landrath.

4. Mit Bezugnahme auf meine Kreisblattverfügung vom 1. d. Mts. in No. 18 des Kreis-
blattes fordere ich die Ortsvorstände von **Czapeln, Dommachau, Hochstrief, Al. Kelpin,**
Koloschen, Löblau, Müggau, Oliva, Ruffoschin, Schellmühl, Schwintsch,
Trampken Forstgut, Ziganenberg auf, mir die Erstimpfungslisten der Ortschaft für

mit der amtlichen Bescheinigung der Richtigkeit
dieses Jahr **und Vollständigkeit** versehen, in zwei Exemplaren, sowie das vom Arzt geführte
Exemplar der vorjährigen Impfliste, spätestens bis zum 2. April cr. zur Vermeidung
kostenpflichtiger Abholung einzureichen.

Danzig, den 26. März 1898.

Der Landrath.

5. Im Anschluß an unsere Verfügung vom 7. Juli v. Jahres (Sa. 609/6), betreffend Beschlagnahme der beim Gewerbebetriebe im Umherziehen mitgeführten Waaren zur Sicherstellung der umgangenen Steuer, machen wir zur Vermeidung von Irrthümern darauf aufmerksam, daß beim Eintritt des gerichtlichen Verfahrens die Ueberweisung der in Beschlag genommenen Gegenstände unbeschadet des Anspruchs auf Deckung der Nachsteuer und der Kosten des Verfahrens aus denselben an die Staatsanwaltschaft zu erfolgen hat. (Absatz 3 des No. 11 der Anweisung vom 30. August 1876.)

Danzig, den 16. März 1898.

Königliche Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domänen u. Forsten
gez. Buchlers.

Die vorstehende Verfügung theile ich den Herren Amtsvorstehern zur Kenntnissnahme und Beachtung mit.

Danzig, den 26. März 1898.

Der Landrath

6. In Folge der im hiesigen Kreise herrschenden Maul- und Klauenseuche hat der Herr Landrath des Kreises Danziger Niederung die in meiner Kreisblatt-Verfügung vom 22. d. Mts. angegebenen Schutz- und Sperrmaassregeln auch für die linksseitig der Mottlau liegenden Dörfern und Ortsteile des Kreises Danziger Niederung angeordnet.

Danzig, den 26. März 1898.

Der Landrath.

7. Die Influenza unter den Pferden des Hofbesizers Flockenhagen in Osterwieck ist erloschen.

Danzig, den 26. März 1898.

Der Landrath.

II. Verfügungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

8. Hierdurch bringe ich die erfolgten Ernennungen:

1. des Lehrers Robert Kammer in Matern zum Standesbeamten für den Standesbezirk Matern, Kreises Danziger Höhe, an Stelle des Gutsbesizers Dr. Koemer in Matern und
2. des Gutsbesizers Otto Koemer in Matern zum Stellvertreter des Standesbeamten für den genannten Bezirk, an Stelle des zum Standesbeamten ernannten Lehrers Kammer zur öffentlichen Kenntniss.

Danzig, den 8. März 1898.

Der Ober-Präsident.
Staatsminister von Gofler.

Beilage.